

Hendrik Munsonius

Kirche und Recht

Kohlhammer

Kohlhammer

Kompendien Praktische Theologie

Herausgegeben von:

Thomas Klie und Thomas Schlag

Band 2

Die Kompendien Praktische Theologie bieten kompakte und anschauliche Überblicke über die Teilgebiete der Praktischen Theologie. Die einzelnen Bände präsentieren gesichertes Grundlagenwissen mit Bezug auf gegenwartsrelevante Fragestellungen und orientieren sich an folgenden Leitthemen: Problemhorizont und gegenwärtige Herausforderungen – Geschichte der Disziplin – Systematische Entfaltung – Empirische Erkenntnisse – Enzyklopädische Verortung im Ganzen der Praktischen Theologie. Besonderes Augenmerk liegt auf der Verzahnung von Theoriebildung und Praxisreflexion, der Integration in internationale Diskurse sowie dem Dialog mit Partnerwissenschaften außerhalb der Theologie.

Hendrik Munsonius

Kirche und Recht

Verlag W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-034090-9

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-034091-6

epub: ISBN 978-3-17-034092-3

mobi: ISBN 978-3-17-034093-0

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Die Praktische Theologie begreift sich als Theorie kirchlicher Praxis. Diese Praxis ist eingebettet in rechtliche Rahmenbedingungen, die Möglichkeiten für das kirchliche Handeln eröffnen und begrenzen. Dazu gehören das allgemein geltende Recht (→ 3.1), das staatliche Religionsrecht (das herkömmlich auch als Staatskirchenrecht bezeichnet wird; → 3.2) und das von der Kirche selbst gebildete Kirchenrecht (→ 3.3). Das Thema »Kirche und Recht« bildet so eine Querschnittsmaterie für das gesamte kirchliche Handeln. Gegenstand dieses Kompendiums ist das Recht, soweit es für die Landeskirchen in Deutschland (→ 6.1.1) und ihre Zusammenschlüsse (→ 6.1.2) relevant ist.

Die Beschäftigung mit dem Recht kann dazu helfen, die eigenen Handlungsmöglichkeiten besser einzuschätzen. Es erleichtert die Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Regeln. Es bietet für viele Fälle probate Lösungen und klare Orientierung. Da das Recht vor allem für Kooperation oder Konflikt da ist (→ 3.1.1), stellt es auch keine trockene Materie dar, sondern hat vielmehr besonders lebensvolle Situationen zum Thema. Im Zusammenhang kirchlicher Reformen stabilisiert das Recht die bestehende Ordnung und ermöglicht zugleich ihre Veränderung.

Theologen und Juristen, die sich in der Kirche begegnen, brauchen wechselseitig Kenntnisse der anderen Materie. Es kann aber nicht darum gehen, sie zu Angehörigen der anderen Profession auszubilden. Darum muss es vor allem um Kenntnis der Grundlagen und Grundzüge des Zusammenhangs von Kirche und Recht gehen, um so in einen fruchtbaren Diskurs treten zu können.

Üblicherweise werden Kirchenrecht und staatliches Religionsrecht unabhängig voneinander behandelt und allenfalls Schnittstellen benannt. Wendet man sich jedoch aus der Perspektive der Praktischen Theologie, d. h. ausgehend vom kirchlichen Handeln dem Recht zu, wird deutlich, dass beide Rechtsbestände nicht isoliert, sondern zugleich zu beachten und in ihrer Wechselwirkung zu betrachten sind. Daraus folgt das Konzept die-

ses Buches, das von der Kirche und ihrem Handeln seinen Ausgang nimmt (→ 1) und nach einer geschichtlichen Verortung (→ 2) und rechtssystematischen Grundlegung (→ 3) die Rechtsmaterien in Bezug auf die Handlungsvoraussetzungen und -vollzüge darstellt (→ 4), ehe abschließend die Materie in verschiedene Horizonte eingeordnet wird (→ 5). Für die isolierte Darstellung des geltenden Kirchen- und Religionsrechts kann auf bereits vorhandene Literatur verwiesen werden (→ 6.4).

Eine Binsenweisheit des juristischen Studiums, die dennoch nicht oft genug wiederholt werden kann, lautet: Der Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung! Dies gilt auch für das Recht, soweit es für das kirchliche Handeln relevant ist. Im Anhang finden sich Hinweise, wie die einschlägigen Gesetze ausfindig zu machen sind (→ 6.3). Für das staatliche Religionsrecht ist außerdem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besonders relevant (Neureither 2015). Die Themen können in der einführenden Literatur (→ 6.4) leicht über die Inhaltsverzeichnisse erschlossen werden; auf Nachweise wurde insofern verzichtet. In den genannten Werken sind auch weiterführende Literaturhinweise zu finden.

Da das evangelische Kirchenrecht vor allem von den derzeit 20 Landeskirchen verantwortet wird, die jeweils ihre eigene Tradition haben, gibt es stets Unterschiede im Detail der Regelungen und vor allem in den Bezeichnungen von Organisationen und Ämtern. Um nicht ständig alle Bezeichnungen aufführen zu müssen, ist dem Anhang ein entsprechendes Register beigegeben (→ 6.2).

Mein Dank gilt den Herausgebern der Reihe, Prof. Dr. Thomas Klie und Prof. Dr. Thomas Schlag, dass sie mir Gelegenheit gegeben haben, das Kirchen- und Religionsrecht in der Perspektive der Praktischen Theologie zu entfalten, und Dr. Sebastian Weigert und seinem Team im Verlag für die engagierte Betreuung dieses Projekts. Er gilt aber auch den Studierenden in Göttingen und Marburg, die sich in Lehrveranstaltungen dem Kirchen- und Religionsrecht gestellt und damit die gemeinsame Auseinandersetzung befördert haben.

Hendrik Munsonius

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungen	13
1 Kirchentheoretische Grundlagen	15
1.1 Kirchenverständnis	15
1.1.1 Soziologisch	15
1.1.1.1 Gemeinschaft	15
1.1.1.2 Religion	16
1.1.1.3 Kontext	17
1.1.2 Ekklesiologisch	18
1.1.2.1 Kirche als geistliche Gemeinschaft	18
1.1.2.2 Kirche in ihrer leiblichen Gestalt	19
1.1.2.3 Kirche in ihrer geschichtlichen Realität	19
1.1.3 Kirchentheoretisch	20
1.1.3.1 Beschreibungsmodelle	20
1.1.3.2 Kirche als Organisation	21
1.1.3.3 Grenzen der Organisation	22
1.2 Systematik kirchlichen Handelns	22
1.2.1 Konstitutiva	23
1.2.2 Vitalia	23
1.2.3 Disponierendes Handeln	24
1.2.4 Kirchenleitung	24
1.2.5 Zusammenhang kirchlichen Handelns	25
1.3 Beteiligung am kirchlichen Handeln	25
1.3.1 Allgemeines Priestertum und Amt	25
1.3.2 Dienstgemeinschaft	27
1.3.3 Teilhabemodi	28
1.4 Theorie der Kirchenleitung	29
1.4.1 Kirchenleitung nach Schleiermacher	30

1.4.1.1	Mitteilende und Empfangende	30
1.4.1.2	Kirchendienst und -regiment	30
1.4.1.3	Gebundenes und freies Element	31
1.4.2	Geistliche Leitung	32
1.5	Bedeutung des Rechts für das kirchliche Handeln	34
1.5.1	Kirchliche Selbstordnung	34
1.5.1.1	Soziologisch	34
1.5.1.2	Ekklesiologisch	35
1.5.1.3	Stufen rechtlicher Verdichtung	35
1.5.2	Teilnahme am allgemeinen Rechtsleben	37
1.5.3	Staatliches Religionsrecht	38
2	Geschichte	40
2.1	Vorreformativisch	40
2.1.1	Anfänge	40
2.1.2	Kanonisches Recht	41
2.2	Reformation und Aufklärung	42
2.2.1	Kirchliche Neuordnung	42
2.2.2	Religionskonflikt im Reich	43
2.2.2.1	Augsburger Religionsfriede	44
2.2.2.2	Westfälischer Friede	44
2.2.3	Aufklärung	45
2.2.3.1	Religionsfreiheit	45
2.2.3.2	Territorialismus und Kollegialismus	46
2.2.3.3	Allgemeines Landrecht	47
2.3	19. Jahrhundert	48
2.3.1	Konstitutionalismus	48
2.3.2	Kirchliche Verselbständigung	49
2.4	Seit 1918	49
2.4.1	Weimarer Republik	49
2.4.2	Nationalsozialismus und DDR	50
2.4.3	Bundesrepublik Deutschland	51
2.4.3.1	Staatliches Religionsrecht	51
2.4.3.2	Entwicklung des Kirchenrechts	52
2.4.3.3	Ausblick	52
3	Rechtssystematische Grundlagen	54
3.1	Recht	54
3.1.1	Funktion	54

3.1.2	Geltung	56
3.1.3	Rechtstheologie	57
3.2	Religionsrecht	59
3.2.1	Modelle religionsrechtlicher Ordnung	59
3.2.2	Zentralbegriffe	61
3.2.2.1	Säkularität religionsrechtlicher Begriffe	61
3.2.2.2	Religion	62
3.2.2.3	Religionsgesellschaft	63
3.2.3	Kernelemente des deutschen Religionsrechts	64
3.2.3.1	Trennung von Staat und Kirche	65
3.2.3.2	Religionsfreiheit	66
3.2.3.3	Kirchliches Selbstbestimmungsrecht	67
3.2.3.4	Körperschaft öffentlichen Rechts	67
3.2.3.5	Europarecht	69
3.3	Kirchenrecht	70
3.3.1	Funktion	70
3.3.2	Eigenart	71
3.3.2.1	Normativität von Schrift und Bekenntnis	71
3.3.2.2	Pathosformeln	73
3.3.2.3	Rechtssubjektivität	74
3.3.3	Leitungsdogma	75
3.3.3.1	Unterscheidung	76
3.3.3.2	Paradoxe Einheit	76
3.3.3.3	Verfahren	77
3.3.4	Rechtsquellen	79
3.3.4.1	Kirchenverfassungsrecht	79
3.3.4.2	Abgeleitetes Kirchenrecht	80
3.3.4.3	Gewohnheits- und Richterrecht	80
3.3.4.4	Lebensordnungen	81
4	Ordnung kirchlichen Handelns	83
4.1	Systematik	83
4.2	Strukturen	84
4.2.1	Kirchengemeinde	85
4.2.2	Kirchenkreis	86
4.2.3	Landeskirche	87
4.2.4	Landeskirchliche Zusammenschlüsse	89
4.2.4.1	Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	89

4.2.4.2	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)	91
4.2.4.3	Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)	92
4.2.4.4	Verbindungsmodell	93
4.2.5	Ökumene	93
4.2.6	Kooperationsformen	94
4.2.7	Einrichtungen und Werke	95
4.2.7.1	Kircheneigener Typ	95
4.2.7.2	Eigenständiger Typ	96
4.3	Personen	97
4.3.1	Grund- und Christenrechte	97
4.3.2	Kirchenmitgliedschaft	98
4.3.2.1	Staatliches Recht	98
4.3.2.2	Kirchenmitgliedschaft als Rechtsverhältnis	99
4.3.3	Kirchenmitgliedschaft als Status	100
4.3.3	Ehrenamt	102
4.3.3.1	Auftragsverhältnis	102
4.3.3.2	Leitungsfunktionen	103
4.3.3.3	Verkündigungsdienst	105
4.3.3.4	Sonderfall Patronat	106
4.3.4	Arbeitsrecht	106
4.3.4.1	Kirchliche Arbeitsverhältnisse	106
4.3.4.2	Individualarbeitsrecht	108
4.3.4.3	Kollektivarbeitsrecht	109
4.3.5	Dienstrecht	110
4.3.5.1	Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse	110
4.3.5.2	Beamtenrecht	112
4.3.5.3	Pfarrdienstrecht	114
4.3.5.4	Disziplinarrecht	115
4.3.5.5	Lehrverfahren	116
4.4	Verfahren	117
4.4.1	Grundlagen	117
4.4.2	Rechtsgestaltung	119
4.4.2.1	Grundlagen	119
4.4.2.2	Verfahren	120
4.4.2.3	Transpartikulare Rechtsetzung	120
4.4.3	Rechtsanwendung	122
4.4.3.1	Verwaltungsverfahren	122

4.4.3.2	Datenschutz	123
4.4.3.3	Siegelwesen	124
4.4.4	Rechtsgewährleistung: Aufsicht und Visitation	124
4.4.4.1	Aufsicht	125
4.4.4.2	Visitation	126
4.4.5	Rechtsgewährleistung: Gerichtsbarkeit	127
4.4.5.1	Kirchliche Gerichtsbarkeit	127
4.4.5.2	Staatliche Gerichtsbarkeit	128
4.5	Konstitutiva	129
4.5.1	Gottesdienst	129
4.5.1.1	Gottesdienstrecht	129
4.5.1.2	Zuständigkeiten	130
4.5.1.3	Abendmahl	131
4.5.2	Amtshandlungen	132
4.5.2.1	Funktion, Zuständigkeit	132
4.5.2.2	Taufe	133
4.5.2.3	Konfirmation	134
4.5.2.4	Trauung	134
4.5.2.5	Bestattung	135
4.5.2.6	Etablierung neuer Amtshandlungen?	135
4.5.3	Seelsorge	136
4.5.3.1	Seelsorge und Seelsorger	136
4.5.3.2	Seelsorgeheimnis	137
4.5.3.3	Anstaltsseelsorge	138
4.6	Vitalia	139
4.6.1	Bildungsarbeit	140
4.6.1.1	Kindertagesstätten	140
4.6.1.2	Kirchliche Schulen	141
4.6.1.3	Weitere kirchliche Bildungseinrichtungen	141
4.6.1.4	Religionsunterricht	142
4.6.1.5	Hochschulwesen	143
4.6.2	Diakonie	144
4.6.3	Öffentlichkeitsauftrag	146
4.7	Ressourcen	147
4.7.1	Vermögensverwaltung	147
4.7.1.1	Kirchliches Verwaltungsrecht	147
4.7.1.2	Staatlicher Schutz	148
4.7.1.3	Stiftungen	149
4.7.2	Beiträge von Mitgliedern und Nutzern	149

4.7.2.1	Kirchensteuer	149
4.7.2.2	Gebühren	151
4.7.2.3	Spenden, Kollekten, Fundraising	151
4.7.3	Öffentliche Finanzierung	151
5	Horizonte	153
5.1	Theoriegeschichte	153
5.2	Interdisziplinarität	154
5.3	Enzyklopädische Einordnung	155
5.4	Ökumene	156
5.5	Staat und Gesellschaft	157
6	Anhang	159
6.1	Landeskirchen und Zusammenschlüsse	159
6.1.1	Landeskirchen	159
6.1.2	Zusammenschlüsse	159
6.1.3	Ökumene	160
6.2	Zuordnung kirchlicher Bezeichnungen	160
6.3	Rechts-(informations-)quellen	161
6.4	Einführende Literatur	162
6.4.1	Kirchentheorie	162
6.4.2	Kirchenrecht	163
6.4.3	Religionsrecht	163
6.4.4	Rechtsgeschichte	164
6.4.5	Zeitschriften	164
6.4.6	Recht allgemein	164
6.5	Literaturliste	164
6.6	Register	171

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AKf	Arnoldshainer Konferenz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
CA	Confessio Augustana (Augsburger Bekenntnis)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DG	Disziplinalgesezt
d. h.	das heißt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera (und so weiter)
ev.	evangelisch
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
GEKE	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Grundordnung
Hg.	Herausgeber

i. V. m.	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KBG	Kirchenbeamtenengesetz
KMG	Kirchenmitgliedschaftsgesetz
KomPT	Kompendien Praktische Theologie
KuR	Kirche und Recht
lit.	littera (Buchstabe)
luth.	lutherisch
Mio.	Millionen
NS	Nationalsozialismus
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. ä.	oder ähnliches
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
PfDG	Pfarrdienstgesetz
Rn.	Randnummer
röm-kath.	römisch-katholisch
S.	Satz, Seite
SeelGG	Seelsorgegeheimnisgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UEK	Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Verf	Verfassung
vgl.	vergleiche
VVZG	Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Biblische Bücher werden nach den Loccumer Richtlinien abgekürzt.

1 Kirchentheoretische Grundlagen

1.1 Kirchenverständnis

Für die Beschreibung des Verhältnisses von Kirche und Recht ergibt sich beim ersten Hinsehen ein widersprüchlicher Befund. Auf der einen Seite wird ein fundamentaler Gegensatz zwischen Kirche und Recht artikuliert, wie er insbesondere bei Rudolf Sohm zu finden ist (Sohm 1923, 700):

»Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.«

Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass in der Kirche ständig und selbstverständlich Recht angewendet wird. Theoretische Bestreitung und empirische Normalität des Rechts können vor allem dadurch in einen Ausgleich gebracht werden, dass im Hinblick auf die Kirche differenziert wird, in welcher Weise jeweils von ihr gesprochen wird. Dies kann in soziologischer (→ 1.1.1), in ekklesiologischer (→ 1.1.2) und in kirchentheoretischer (→ 1.1.3) Perspektive geschehen.

1.1.1 Soziologisch

Ganz allgemein lässt sich die Kirche als Gemeinschaft von Menschen (→ 1.1.1.1) zur Pflege einer bestimmten Religion (→ 1.1.1.2) beschreiben. Im staatlichen Recht wird dies mit dem Begriff der Religionsgesellschaft erfasst (→ 3.2.2.3). Um die Situation einer Gemeinschaft zureichend zu erfassen, ist auch auf den gesellschaftlichen Kontext zu achten, in dem sie sich befindet (→ 1.1.1.3).

1.1.1.1 Gemeinschaft

Jede Gemeinschaft von Menschen ist durch die Polarität von Individuum und Gemeinschaft bestimmt. Es gibt gemeinsame Interessen, aus denen

sich der Wille zur Gemeinschaft ergibt. Es bleiben aber stets auch individuelle Interessen, die teilweise mit den Gemeinschaftsinteressen zusammenstimmen, teilweise ihnen widerstreiten. So muss jede Gemeinschaft klären, wieviel Homogenität sie voraussetzen, wieviel Diversität und Pluralität sie zulassen will. Daraus ergeben sich die Anforderungen für die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und die Erwartungen an ihre Mitglieder. Außerdem resultieren daraus unterschiedliche Grade der organisatorischen und rechtlichen Verdichtung (→ 1.5.1.3). Soweit eine Gemeinschaft organisatorische Gestalt gewinnt, tritt sie dadurch ihren Mitgliedern als eigenständige Größe gegenüber, die Kirche erscheint dann als »Amtskirche«.

Als eine bestimmte Gemeinschaft unterscheidet sich die Kirche von ihrer sozialen Umgebung und grenzt sich in gewisser Weise von ihr ab. Auch dabei sind unterschiedliche Grade denkbar. Die Bedingungen für den Ein- und Austritt markieren die Abgrenzung. Dabei spielen nicht nur die rechtlich fixierten Mitgliedschaftsvoraussetzungen, sondern auch die soziale Praxis, die mehr oder weniger Teilnahme ermöglicht, eine wesentliche Rolle. In unterschiedlichem Maße kann auch Menschen, die keine Mitglieder sind, die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft eröffnet werden (→ 1.3.3).

Im Außenverhältnis tritt die Kirche durch Kommunikation, wirtschaftliche und Rechtsbeziehungen in einen Austausch mit anderen Akteuren. Ihr Handeln kann sich in der Gesellschaft produktiv oder destruktiv auswirken. Sie wird von außen wahrgenommen und kann Zustimmung und Kritik erfahren.

1.1.1.2 Religion

Von anderen Gemeinschaften unterscheidet sich die Kirche dadurch, dass es bei ihr um Religion in einer bestimmten Ausprägung geht. Das Gemeinwesen wiederum muss sich auf eine Vielfalt von Religionen (und Weltanschauungen) einstellen. Problematisch erscheint dabei die begriffliche Erfassung von »Religion«. In der Religionswissenschaft werden eine ganze Reihe von Definitionsvorschlägen gemacht. Dabei lassen sich neben philosophischen und hermeneutischen vor allem substantialistische und funktionalistische Ansätze unterscheiden (Pollack 1995).

Substantialistische Ansätze suchen Religion durch die Angabe ihres Bezugsgegenstandes zu erfassen. Religion kann dann als Glaube an einen oder mehrere Götter, als erlebnishafte Begegnung mit dem Heiligen oder als Beziehung zu etwas übersinnlichem, transzendtem oder absolutem be-

schrieben werden. Das Problem dieser Ansätze besteht darin, dass der Begriff entweder zu eng oder zu weit gefasst ist, um alle Phänomene angemessen zu erfassen. Und diese Bestimmungen sind in hohem Maß vom Erleben der religiösen Subjekte abhängig.

Funktionalistische Ansätze setzen demgegenüber bei dem Problem an, das durch Religion bewältigt werden soll, beispielsweise der Stabilisierung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Sozialisierung von Individuen oder deren Persönlichkeitsentwicklung. Diese Ansätze bergen das Problem, dass einerseits das Objektfeld damit zu weit gefasst und funktionale Äquivalente in den Blick kommen, die mit Religion nichts zu tun haben, dass andererseits Religionen polyvalent sind und nicht auf eine bestimmte Funktion reduziert werden können.

Leistungsfähiger erscheint eine Kombination substantialistischer und funktionalistischer Aspekte (Pollack 1995, 184–190). Dann kann Religion begriffen werden als eine Form der Bewältigung von Kontingenz durch den Bezug auf ein transzendentes Absolutes, d. h. durch einen Akt der Überschreitung der verfügbaren Lebenswelt. Kontingenz meint dabei, dass etwas so ist, wie es ist, und doch anders sein könnte. Die Erfahrung von Kontingenz wirft die Sinnfrage auf, die in der Religion durch die Verbindung von Transzendenz und Immanenz beantwortet wird.

Lebenspraktisch betrifft Religion Menschen emotiv, kognitiv und konativ:¹ sie ist mit starken Gefühlen wie Glück, Angst und Vertrauen verbunden; sie gibt Orientierung in der Selbst- und Weltwahrnehmung und dies vor allem in Grenzsituationen menschlichen Erlebens; und sie evoziert vielfältige Formen religiöser Praxis und prägt auch darüber hinaus das Handeln religiöser Individuen und Gemeinschaften. Religionsgemeinschaften sind der Ort gemeinsamen religiösen Lebens, an dem einzelne auch zu individueller Religiosität geführt und angeleitet werden (→ 1.5.3).

1.1.1.3 Kontext

Der gesellschaftliche Kontext, in dem sich die Kirche heute befindet, ist durch Prozesse der Individualisierung und Pluralisierung bestimmt (Fechter 2017, 32–35; Knoblauch 2018; Liedhegener 2018; → 5.5). Die religiös-weltanschauliche Lage ist von einer Vielzahl an Optionen bzw. einer zuneh-

1 Vgl. Marks, Religionspsychologie (KomPT).